



**Satzung**  
**zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnungen**  
**der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften**  
**an der Universität Bayreuth**

**Vom 5. Juni 2014**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung<sup>\*)</sup>:

**§ 1**

Die nachfolgend aufgeführten Satzungen der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften der Universität Bayreuth werden wie folgt geändert:

1. Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biochemie an der Universität Bayreuth vom 15. Mai 2006 (AB UBT 2006/076), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. Juni 2009 (AB UBT 2009/030), wird in § 18 wie folgt geändert:
  - a) Nach Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>Hat ein Kandidat bis Ende des dritten Semesters aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht mindestens 45 Leistungspunkte erreicht, so gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden. <sup>2</sup>Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 3 Abs. 8 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung.“
  - b) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.

---

<sup>\*)</sup> Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

2. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Biologie an der Universität Bayreuth vom 1. August 2011 (AB UBT 2011/039), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. November 2012 (AB UBT 2012/061), wird in § 18 wie folgt geändert:
  - a) Nach Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>Hat ein Kandidat bis Ende des dritten Semesters aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht mindestens 45 Leistungspunkte erreicht, so gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden. <sup>2</sup>Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 7 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung.“
  - b) Die bisherigen Abs. 2 bis 4 werden zu Abs. 3 bis 5.
  - c) In Abs. 4 Satz 1 (neu) wird der Passus „Abs. 2“ durch den Passus „Abs. 3“ ersetzt.
  - d) Abs. 5 (neu) wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird der Passus „Abs. 2“ durch den Passus „Abs. 3“ ersetzt.
    - bb) In Satz 4 wird der Passus „Abs. 3“ durch den Passus „Abs. 4“ ersetzt.
3. Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der Universität Bayreuth vom 10. Mai 2006 (AB UBT 2006/075), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Februar 2008 (AB UBT 2008/019), wird in § 18 wie folgt geändert:
  - a) Nach Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>Hat ein Kandidat bis Ende des dritten Semesters aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht mindestens 45 Leistungspunkte erreicht, so gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden. <sup>2</sup>Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 3 Abs. 8 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung.“
  - b) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.
4. Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Polymer- und Kolloidchemie an der Universität Bayreuth vom 15. Mai 2006 (AB UBT 2006/079), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Februar 2008 (AB UBT 2008/017), wird in § 18 wie folgt geändert:
  - a) Nach Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>Hat ein Kandidat bis Ende des dritten Semesters aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht mindestens 45 Leistungspunkte erreicht, so gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden. <sup>2</sup>Über das endgültige Nichtbestehen ergeht

ein Bescheid nach Maßgabe von § 3 Abs. 8 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung.“

b) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.

## § 2

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2014/2015 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 7. Mai 2014 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 4. Juni 2014, Az. A 3300 - I/1a.

Bayreuth, 5. Juni 2014



UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 5. Juni 2014 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 5. Juni 2014 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 5. Juni 2014.